

## Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Januar 2017	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 9. Februar 2017
	<b>Der Erlass GDB 111.21 (Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsverordnung] vom 27. Januar 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>Art. 3a</b> c. Einbürgerungskommission</p> <p><sup>2</sup> Im Umfang der Übertragenen Aufgaben vollzieht die Einbürgerungskommission anstelle des Gemeinderats die Bürgerrechtsgesetzgebung im kommunalen Zuständigkeitsbereich. Insbesondere stellt sie dem Regierungsrat Antrag auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).</p>	<p><b>Art. 3a</b> c.- <u>Kommunale</u> Einbürgerungskommission</p> <p><sup>2</sup> Im Umfang der <del>Übertragenen</del> <u>übertragenen</u> Aufgaben vollzieht die Einbürgerungskommission anstelle des Gemeinderats die Bürgerrechtsgesetzgebung im kommunalen Zuständigkeitsbereich. Insbesondere stellt sie <del>dem Regierungsrat</del> <u>der kantonalen Einbürgerungskommission</u> Antrag auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).</p>
<p><b>Art. 6</b> c. Einbürgerungskommission</p> <p><sup>3</sup> Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die kantonale Einbürgerungskommission sowie deren Präsidium, bestehend aus elf Mitgliedern.</p> <p><sup>6</sup> Das zuständige Amt ist das Sekretariat der kantonalen Einbürgerungskommission.</p>	<p><b>Art. 6</b> c.- <u>Kantonale</u> Einbürgerungskommission</p> <p><sup>3</sup> Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die kantonale Einbürgerungskommission sowie deren Präsidium, bestehend aus elf Mitgliedern. <u>Die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Fraktionsstärke sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen.</u></p> <p><sup>6</sup> Das zuständige Amt <del>ist</del> <u>ist führt</u> das Sekretariat der kantonalen Einbürgerungskommission.</p>
	<b>3. Der Erlass GDB 132.1 (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>Art. 30</b> b. Rechtspflegekommission</p> <p><sup>1</sup> Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:</p> <p>a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Steuerrekurskommission, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde), die Einbürgerungskommission und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;</p>	<p>a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Steuerrekurskommission, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde), die <u>kantonale</u> Einbürgerungskommission und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;</p>

<b>Vorlage des Regierungsrats vom 10. Januar 2017</b>	<b>Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 9. Februar 2017</b>
b. berät die Anträge zur Wahl der Einbürgerungskommission, der Staatsanwaltschaft und der Steuerrekurskommission vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidenten vor;	b. berät die Anträge zur Wahl der <u>kantonalen</u> Einbürgerungskommission, der Staatsanwaltschaft und der Steuerrekurskommission vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidenten vor;